

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gesetz über den Finanzaushalt des Kantons Graubünden (Finanzaushaltsgesetz; FHG)

Änderung vom 16. Juni 2015

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **710.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. April 2015,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über den Finanzaushalt des Kantons Graubünden (Finanzaushaltsgesetz; FHG)" BR 710.100 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

² Eine Ausgabe ist die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Art. 21 Abs. 1

¹ Bei Einzelkrediten des Kantons ist zudem kein Nachtragskredit nötig:

- d) (geändert) für Kreditumlagerungen innerhalb der Ausbaukredite der einzelnen Strassenkategorien sowie zwischen gleich lautenden Beitragskonten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung.

Art. 25 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben

Art. 40 Abs. 2 (geändert)

² Die Beiträge können soweit zweckmässig auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt und mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Solche Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten oder befristet sein.

Art. 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Beiträge dürfen nur soweit zugesichert werden, als ihre Ablösung im Rahmen des Budgets und des Finanzplans gewährleistet ist. Dabei sind Dringlichkeit und Bedeutung der Vorhaben zu berücksichtigen.

² Aufgehoben

Art. 53a (neu)

Aufgabe des Steuerabgrenzungsprinzips

¹ Die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzung aufgrund des Steuerabgrenzungsprinzips wird im Jahr des Inkrafttretens der Aufhebung von Artikel 25 Absatz 3 direkt dem Eigenkapital belastet.

Art. 53b (neu)

Auflösung von Beitragsrückstellungen

¹ Die Auflösung der erfolgten Rückstellungen aufgrund von Beitragszusicherungen wird im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision von Artikel 47 Absatz 1 direkt dem Eigenkapital gutgeschrieben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.